

Kreis Viersen	5
819/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
820/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
821/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
822/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
823/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
824/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
825/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	11
826/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	12
827/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	13
828/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	14
829/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	15
830/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	16
831/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
832/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	18
833/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	19
834/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	20
835/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	21
836/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	22
837/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	23
838/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	24
839/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	25
840/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	26
841/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	27
842/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	28
843/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	29
844/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	30

845/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	31
846/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	32
847/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	33
848/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	34
849/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	35
850/2023	Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	36
851/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	37
852/2023	Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	38
853/2023	Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch- psychologischen Gutachtens.....	39
854/2023	Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung & Kostenfestsetzung	40
855/2023	Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung	41
856/2023	Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch- psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	42
857/2023	Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch- psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	43
858/2023	Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch- psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung	44
859/2023	Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 05.06.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Schwalmtal „Renneper Straße“	45
Burggemeinde Brüggen		48
860/2023	Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	48
861/2023	Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weihersfeld/ Borner Straße“ Satzung über die Veränderungssperre	50
862/2023	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 29. August 2023	53
Stadt Kempen		63
863/2023	Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus – Stadtteil Kempen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	63

864/2023	Bekanntmachung der Stadt Kempen Bebauungsplan Nr. 169 – Wohnbebauung südlich Krefelder Weg – Stadtteil Kempen (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	67
865/2023	Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung -Südlich Hausheckweg- Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	69
866/2023	Bekanntmachung der Stadt Kempen Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung -Polizeiwache Oedter Straße- Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	71
Stadt Nettetal		73
867/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	73
868/2023	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ im Stadtteil Breyell	74
Gemeinde Niederkrüchten		81
869/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Feststellung der Nachfolge für ein verstorbenes Ratsmitglied	81
870/2023	Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung	82
Gemeinde Schwalmtal		86
871/2023	Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Schwalmtal hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 1. Phase	86
872/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ und Veröffentlichung im Internet	89
873/2023	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ und Veröffentlichung im Internet	91
874/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 28.09.2023	93
875/2023	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 28.09.2023.....	96
Stadt Viersen		99
876/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/142-23/Bar	99
877/2023	Öffentliche Zustellung	102
878/2023	Öffentliche Zustellung	103
879/2023	Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn NGUYEN, Hai Duong; *02.12.1990.....	104

880/2023	Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen.....	105
Stadt Willich.....		107
881/2023	Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich – Herrn Manfred Magersuppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH	107
882/2023	Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich - Herrn Manfred Magersuppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH	108
883/2023	Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich - Herrn Manfred Magersuppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH	109
884/2023	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024.....	110
Sonstige		111
885/2023	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth über die Gewässerschau für das Jahr 2023.....	111
886/2023	Tagesordnung 29. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	112
887/2023	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	113

Kreis Viersen

819/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.09.2023
Aktenzeichen 03280515212/ha
gegen

Herrn
Ahdnour Sahnoune
13 Boulevard des Carteax Appt. 4
F-59150 WATTRELAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2023

Im Auftrag

Schäferdiek

820/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.09.2023
Aktenzeichen 03241180165/ha
gegen**

Herrn
Kamil Krzysztof Szymaniuk
Aan het Broek 19
NL-5951 NG BELFELD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2023

Im Auftrag

Schäferdick

821/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.09.2023
Aktenzeichen 03241181226/ha
gegen**

Herrn
Milosz Jakub Karaszewski
Magnoliastraat 38
NL-4131 BB VIANEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2023

Im Auftrag

Schäferdick

822/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.09.2023
Aktenzeichen 03198324859/le
gegen**

Herrn
Nicola Sapienza
8459 W Wilson Ave
USA-IL 60656 CHICAGO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2023

Im Auftrag

Lentz

823/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.09.2023
Aktenzeichen 03280516448/le
gegen**

Herrn
Michal Karczewski
Partok Straat 194
NL-5011 JD TILBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.09.2023

Im Auftrag

Lentz

824/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.09.2023
Aktenzeichen 03241183490/le
gegen**

Frau
Aylin Önder
Berkenstraat 23
NL-5922 CK VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.09.2023

Im Auftrag

Lentz

825/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.09.2023
Aktenzeichen 03280515336/pe
gegen**

Herrn
Johan Pieter Steegstra
Damrif 136
NL-8224 AM LELYSTAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.09.2023

Im Auftrag

Peters

826/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.09.2023
Aktenzeichen 03241180050/grä
gegen**

Herrn
Davorin Arnaudovski
Ul. Dragan Spirkoski Makso Br. 7
MK- SKOPJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

827/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.09.2023
Aktenzeichen 03280516154/ha
gegen**

Herrn
Petrica-Robert Badarau
Ale. Nucului nr. 16, sc. B, et. 3, ap. 16
RO- JUD. BT MUN. BOTOSARI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.09.2023

Im Auftrag

Schäferdick

828/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.08.2023
Aktenzeichen 03241169242/ha
gegen**

Herrn
Anthony Oliver Hofer
Vorbruch 68c
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2023

Im Auftrag

Litzbarski

829/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.09.2023
Aktenzeichen 03241184748/lit
gegen**

Frau
Hildegard Hilgers
Lieferweg 19
NL-6071 BH SWALMEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2023

Im Auftrag

Schäferdick

830/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.09.2023
Aktenzeichen 03241184098/grä
gegen**

Herrn
Vasile Schiopu
Jud. AG Sat. Nr. 19A
RO-117606 VALEA MARE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

831/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.09.2023
Aktenzeichen 03280515379/pe
gegen**

Herrn
Aleksandar Atanasovski
Ul. General Krum Lekarsik No. 33
BG-2500 KYUSTENDIL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2023

Im Auftrag

Peters

832/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.09.2023
Aktenzeichen 03198293490/pe
gegen**

Herrn
Sebastian Sylwester Skocz
Liebigstraße 5
45663 Recklinghausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.09.2023

Im Auftrag

Peters

833/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.09.2023
Aktenzeichen 03280516197/ha
gegen**

Herrn
Michael David Gallien
Leutherweg 171
NL-5915 CE VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2023

Im Auftrag

Lentz

834/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.09.2023
Aktenzeichen 03241184632/po
gegen

Herrn
Anel Kamberovic
Dr. Mate ujevica 2
HR-21300 MAKARSKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2023

Im Auftrag

Podpora

835/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.09.2023
Aktenzeichen 03198276358/po
gegen**

Herrn
Gelu-Valentin Brincovean
Bockenfelder Straße 223
44388 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.09.2023

Im Auftrag

Podpora

836/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.09.2023
Aktenzeichen 03280516545/le
gegen**

Herrn
Gofran Boguenna
Chez Residence des Bains 14 Quai Dupuis Delizy App
F-02400 CHATEAU- THIERRY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.09.2023

Im Auftrag

Lentz

837/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.09.2023
Aktenzeichen 03280516480/le
gegen**

Herrn
Valentin-Tudorel Buzatu
Str. oltului nr. 128 A
RO- JUD. BR MUN. BRAILA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Lentz

838/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.08.2023
Aktenzeichen 03280507813/sie
gegen**

Herrn
Martijn A B Korvemaker
W. H. Bosgrastraat 20
NL-9665 PD OUDE PEKELA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Sieben

839/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.08.2023
Aktenzeichen 03198328544/sie
gegen**

Herrn
Pawel Józef Chrzastek
Wola Ranizowska 360
PL-36-125 WOLA RANIZOWSKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Sieben

840/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2023
Aktenzeichen 03198288674/sie
gegen**

Herrn
Justas Aleksa
Oude Torenstraat 55
NL-5623 PG EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Sieben

841/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.08.2023
Aktenzeichen 03198278539/sie
gegen**

Herrn
Abdeslam Hammi
Calle monte corto 2
E-29014 MALAGA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Sieben

842/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.09.2023
Aktenzeichen 03280516103/grä
gegen**

Herrn
David Dumitru
Str. Grivitei 10a
RO-800001 GALATI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.09.2023

Im Auftrag

Grätsch

843/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 27.09.2023
Aktenzeichen 03198276714/lit
gegen**

Herrn
Gelu-Valentin Brincovean
Bockenfelder Straße 223
44388 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.09.2023

Im Auftrag

Schäferdick

844/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jozef,Simon,Mattheus Bennis, letzte bekannte Anschrift: Dirk Hulstweg 24, 1696 CG Oosterb-
lokker NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 14.07.2023 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-167/23/NL,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Emp-
fängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Emp-
fang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

845/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Alina Boecken, letzte bekannte Anschrift: Schillerstraße 63, 41379 Brüggen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-716/23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 01.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

846/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Adrianus Clement de Jong, letzte bekannte Anschrift: Jongebuorren 1, 8493 LX Terherne NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.07.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-155/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

847/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jose De Morais Cardoso, letzte bekannte Anschrift: Poststr. 8, 41747 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 24.07.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 Bec-674/23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

848/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Sabrina, Martina Heines-Frantzen, letzte bekannte Anschrift: Kanalstr. 78, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.08.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-747/23, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

849/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Martijn,R Kruijt Spanjer, letzte bekannte Anschrift: Kamplaan 27, 9722 SG Groningen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-158/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

850/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Francis van Middendorp, letzte bekannte Anschrift: Rietdekkerslaan 2, 3781 AH Voort Huizen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.07.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec-160/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

851/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Richard Slattery, letzte bekannte Anschrift: Van Loghemstraat 26, 9731 MB Groningen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.07.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-151/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Meuser

852/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Stavros Tsomiakos**, letzte bekannte Anschrift: **Blumenstr. 15, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.09.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-828/23/E,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Beckers

853/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens

Gegen **Hubert, Jakob Wojtasik**, letzte bekannte Anschrift: **Ul. Sloneczna 10, 62500 Konin, Polen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.07.2023** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

854/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung & Kostenfestsetzung

Gegen **Adrian Kurkowski**, letzte bekannte Anschrift: **Hertogin Isabellastraat 5, 5915 XG Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Winofsky

855/2023 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von der niederländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen & Kostenfestsetzung

Gegen **Peter Voesten**, letzte bekannte Anschrift: **Leutherweg 88, 5915 CK Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

856/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen Donne Staaks, letzte bekannte Anschrift: Calvariestraat 53, 5932 CJ Venlo, Niederlande, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 21.07.2023 ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

857/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen **Volodymyr Zakharchenko**, letzte bekannte Anschrift: **Schmiedestraße 11, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.07.2023** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Winofsky

858/2023 Öffentliche Zustellung einer Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens & Kostenfestsetzung

Gegen **Dennis, Friederich Pöpel**, letzte bekannte Anschrift: **Schwalmstraße 9, 41366 Schwalmtal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **26.09.2023** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.09.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

859/2023 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 05.06.2023 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in Schwalmtal „Renneper Straße“

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 05.06.2023 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 18.08.2023 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Die beantragte Genehmigung, eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ Vestas V136-3.6 mit einer Nabenhöhe von 132 Metern und 3 Meter Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 136 Metern und einer Gesamthöhe von 203 Metern auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Amern, Flur 7, Flurstücke 222, zu errichten und zu betreiben, wird erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz einer Windkraftanlage des Typs Micon NM60/1000 durch die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotor-durchmesser (m)	Standort		
				WKA-Nr.	Ostwert	Nordwert
Vestas V136-3.6	3,6	132+3m	136	1	32.310.720	5.681.078

einschließlich der für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **29.09.2023** bis einschließlich **12.10.2023** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, Amt für Umweltschutz, Raum 2236, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211, Markt 20, 41366 Schwalmtal

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: yps@kreis-viersen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Der Widerspruch kann mit einem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karten-Gesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes auch durch direkte Eingabe in das folgende elektronische Formular eingelegt werden:

www.kreis-viersen.de/widerspruch.

Der Widerspruch kann auch über das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Viersen erhoben werden: Kreis Viersen bzw.

egvp_DE.Justiz.6e3b415c-d42e-471f-b902-7922e69769d0.5cd3@gmmp.krzn.de.

Hinweis:

Weitere Informationen zur elektronischen Einlegung erhalten Sie auf www.kreis-viersen.de/kontakt.

Viersen, 20.09.2023

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

860/2023 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355, ber. S.327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Burgwall

Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Brüggen Flur 53 Flurstück 596.

Der beigegefügte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil der Widmung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig zugestimmt
-Rat, 29.08.2023-

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

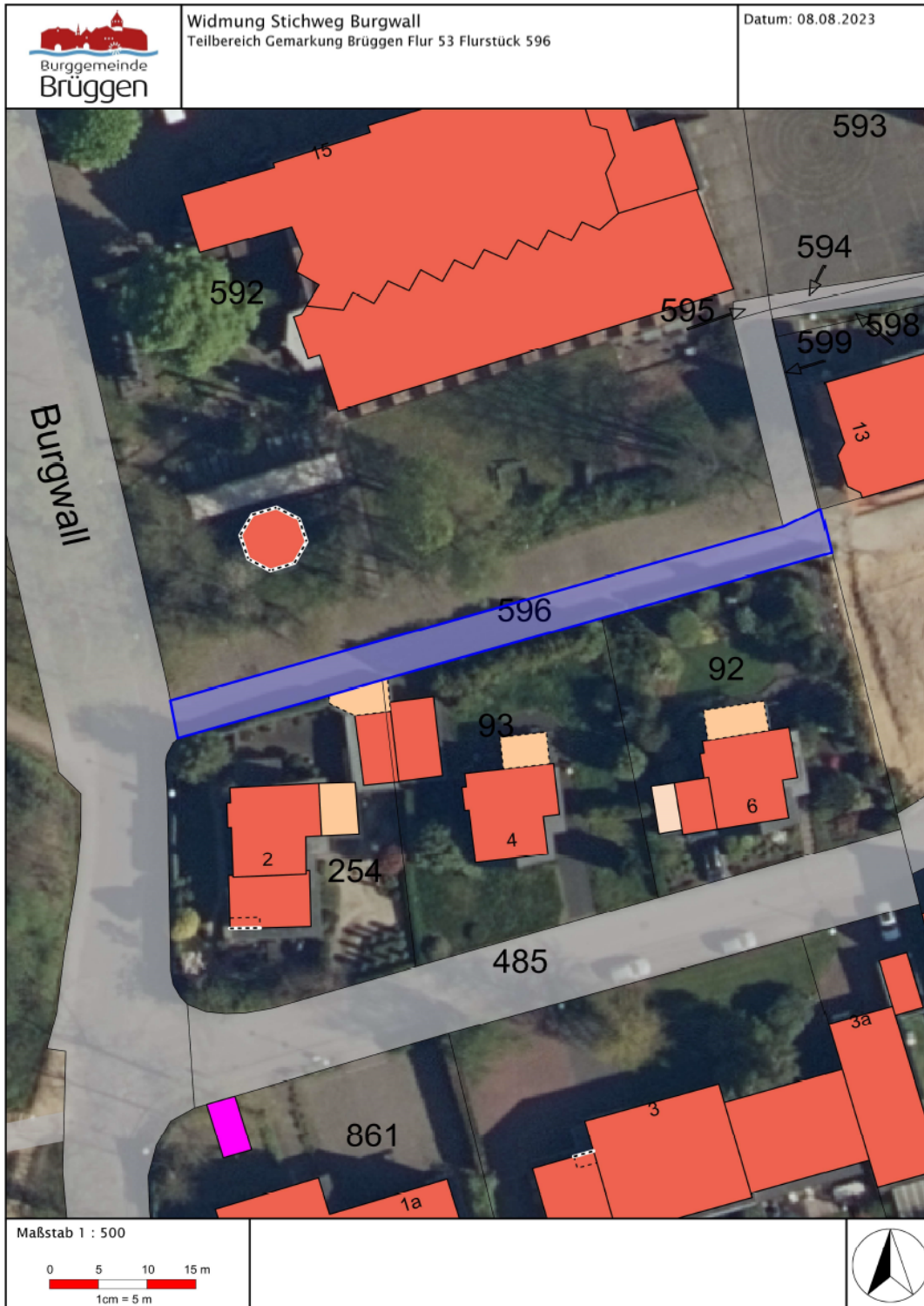
- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus ERVV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die DE-Mail Adresse lautet: vg-duesseldorf@egvp.de-mail.de.

Brüggen, den 15.09.2023

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister



861/2023 Bebauungsplan Brü/50 „östliches Weiherfeld/ Borner Straße“

Satzung über die Veränderungssperre

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/50 „Östliches Weiherfeld / Borner Straße“ vom 05.09.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am **29.08.2023** folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

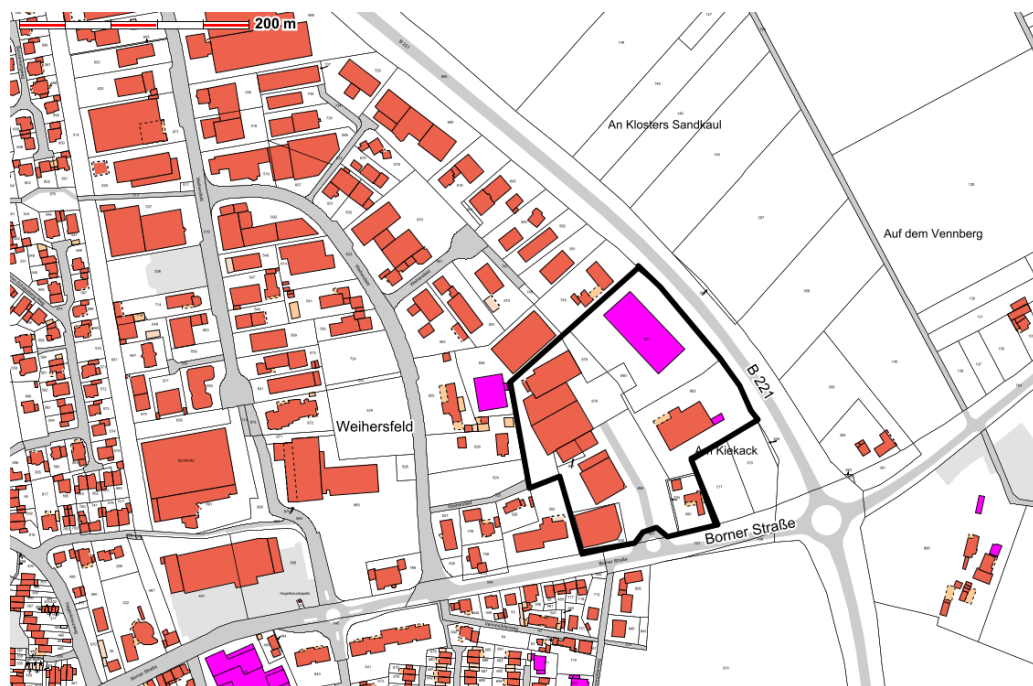
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 29.08.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Brü/50 „Östliches Weiherfeld / Borner Straße“ aufzustellen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/50 „Östliches Weiherfeld / Borner Straße“. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung:



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 2 dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Diese Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden. Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/50 „Östliches Weihersfeld / Borner Straße“ vom 05.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- (1) Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 05.09.2023

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

862/2023 Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 29. August 2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 29. August 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abwassergebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Schmutzwassergebühr
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Gebühr für Kleininleiter
- § 6 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 7 Gebührenhöhe
- § 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Verwaltungshelfer
- § 12 Auskunftspflichten
- § 13 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 14 Zwangsmittel

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

(4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).

(5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 7 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung

der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserreinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

(8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen

nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 4 **Niederschlagswassergebühr**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):
Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

ba) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):
Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):
Abflussbeiwert: 0,6

bc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):
Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

(4) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5 Gebühr für Kleineinleiter

(1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Absatz 1 von ihr zu entrichtende Abwasserabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt jährlich 2,55 €/m³.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,73 €/m³.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche i. S. d. § 4 Absatz 1 dieser Satzung jährlich 0,68 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,38 €/m².

(3) Die Gebühr für die Kleininleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.

(4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 24,00 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

(5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 16,96 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Mitteilung über die Veränderung erfolgt.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher oder derjenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für

- a) die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres,
- b) die Schmutzwasserbeseitigung entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres,
- c) die Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(5) Für die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(7) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschild verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 29. August 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 29. August 2023

gez.
Gellen
Bürgermeister

Stadt Kempen

863/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus – Stadtteil Kempen

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus –

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 11.09.2023 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 168 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 168 – Erweiterung Schulcampus – sollen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Ludwig-Jahn-Sportplatzes mit einem Schulgebäude geschaffen werden.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich des Ludwig-Jahn-Sportplatzes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 168 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 wird mit der Begründung inkl. umweltfachlicher Stellungnahme und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit i. S. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und	von	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblock	Kurzinhalt	Informationsquelle
<i>Mensch, Gesundheit</i>	<i>Verteilung der Verkehrsflüsse im Umfeld des Plangebiets</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme, Anregung Kreis Viersen,</i>
	<i>Erdbebengefahr</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>
	<i>Feinstaubbelastung</i>	<i>Bürgerstellungnahme, Umweltfachliche Stellungnahme</i>
<i>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</i>	<i>vorkommende Arten und Biotoptypen, biologische Vielfalt,</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>
	<i>Prognose hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte</i>	<i>Artenschutzprüfung</i>
<i>Boden</i>	<i>vorkommende Böden, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung und Verdichtung der Böden</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>
	<i>Baugrund, Schichtenfolge, Grundwasser, Versickerung</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme, Hydrologisches Gutachten, Baugrundgutachten</i>
	<i>Geologische und hydrologische Verhältnisse</i>	<i>Hydrologisches Gutachten, Baugrundgutachten</i>
	<i>Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln</i>	<i>Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>
<i>Fläche</i>	<i>Flächenverbrauch, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>
<i>Wasser</i>	<i>Grund- und Oberflächenwasser, Hochwassergefahr</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme, Hydrologisches Gutachten, Erläuterungsbericht zu den Versickerungsmöglichkeiten, Erläuterungsbericht zur Versickerung, Rückhaltung und Einleitung von Niederschlagswasser</i>
<i>Luft, Klima</i>	<i>Klimabezirk, Hitzebelastung, Starkregen, Kaltluftproduktion,</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>

<i>Landschaft</i>	<i>Beschreibung des Plangebiets, Vorbelastung durch umgebende Bebauung, Landschaftselemente, erhöhte Lichtemissionen,</i>	<i>Umweltfachliche Stellungnahme</i>
	<i>Hinweise auf den wertvollen Baumbestand I</i>	<i>Kreis Viersen, Umweltfachliche Stellungnahme</i>
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	<i>Historische Kulturlandschaft, Fehlen von Wert- und Funktionselementen der historischen Kulturlandschaft</i>	<i>Umweltbericht</i>

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 168 Stellungnahmen abgegeben werden.

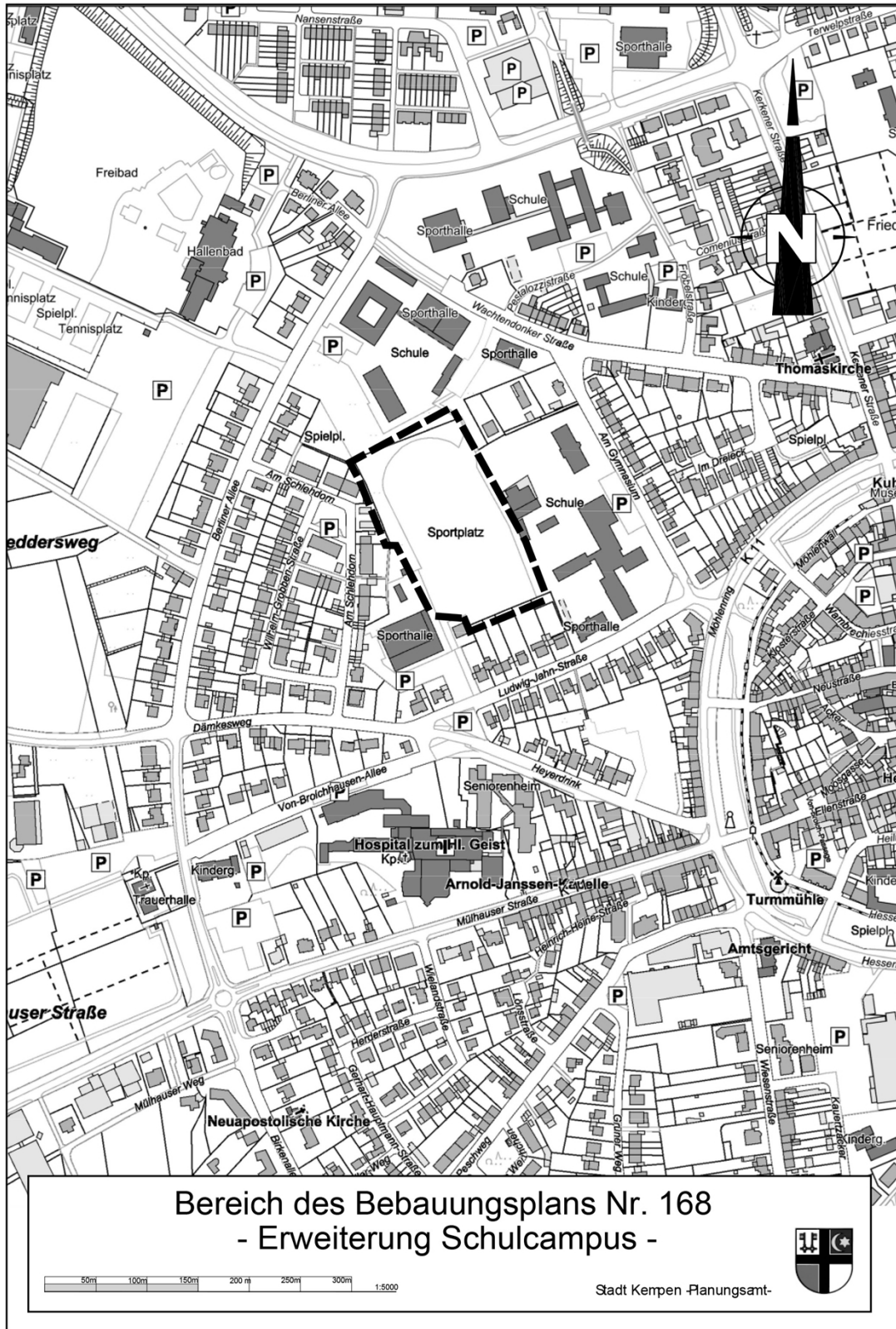
Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, z.B. per E-Mail an stadtplanung@kempen.de, sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg bei der vorgenannten Dienststelle abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kempen, den 15.09.2023

In Vertretung

gez.
Schröder



864/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 169 – Wohnbebauung südlich Krefelder Weg – Stadtteil Kempen

(frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 169 – Wohnbebauung südlich Krefelder Weg – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Wohngebiets auf den Flächen einer ehemaligen Gärtnerei geschaffen werden.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen Krefelder Weg und Kempener Außenring. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 169 in der Zeit vom

09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

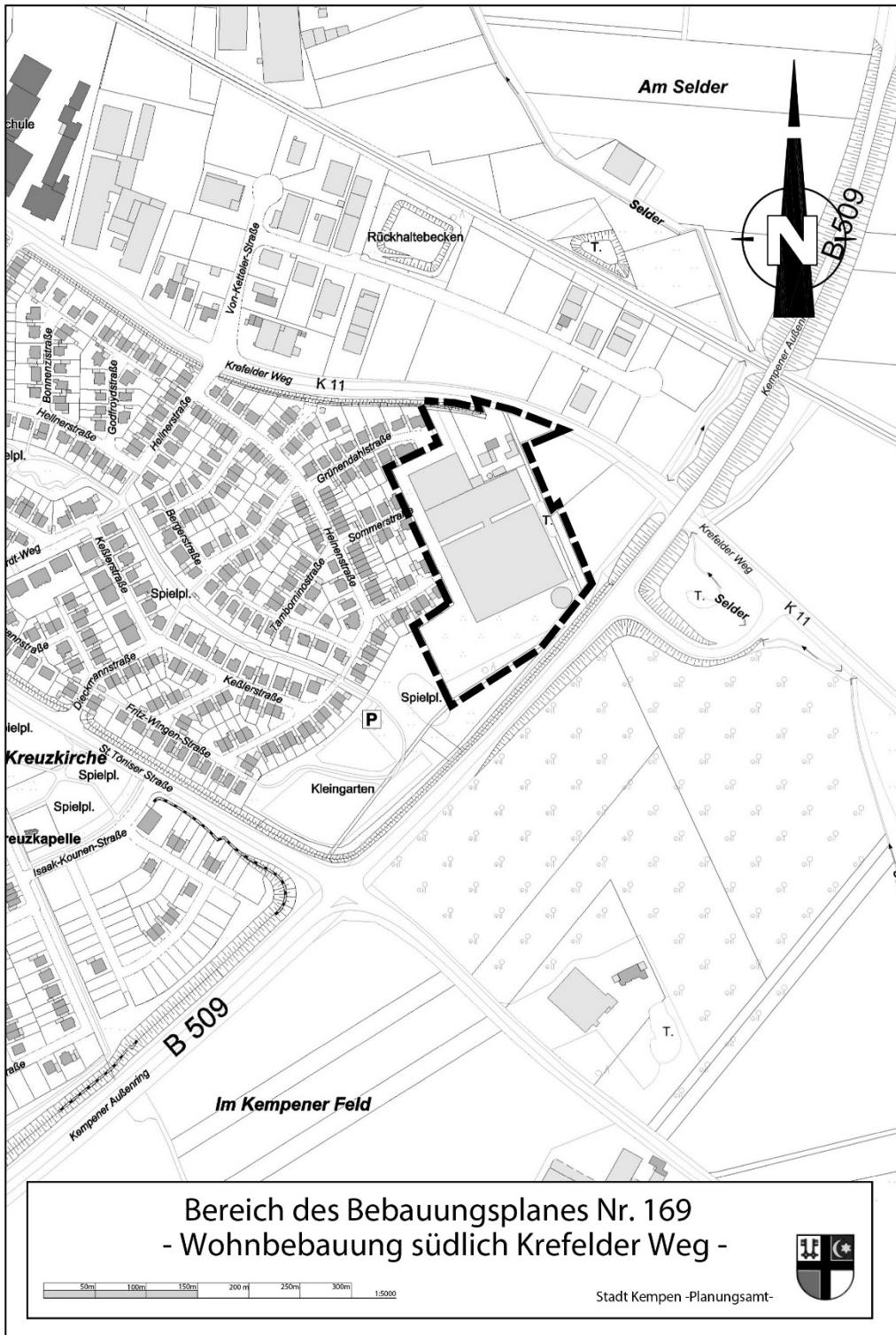
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.09.2023

In Vertretung

Schröder
Techn. Beigeordneter



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 169
- Wohnbebauung südlich Krefelder Weg -

50m 100m 150m 200m 250m 300m 1:5000

Stadt Kempen-Planungsamt



865/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 63. Änderung

-Südlich Hausheckweg-

Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 63. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche südlich des Hausheckwegs. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 63. Änderung wird im Wesentlichen die Darstellung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbaufläche geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom

09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

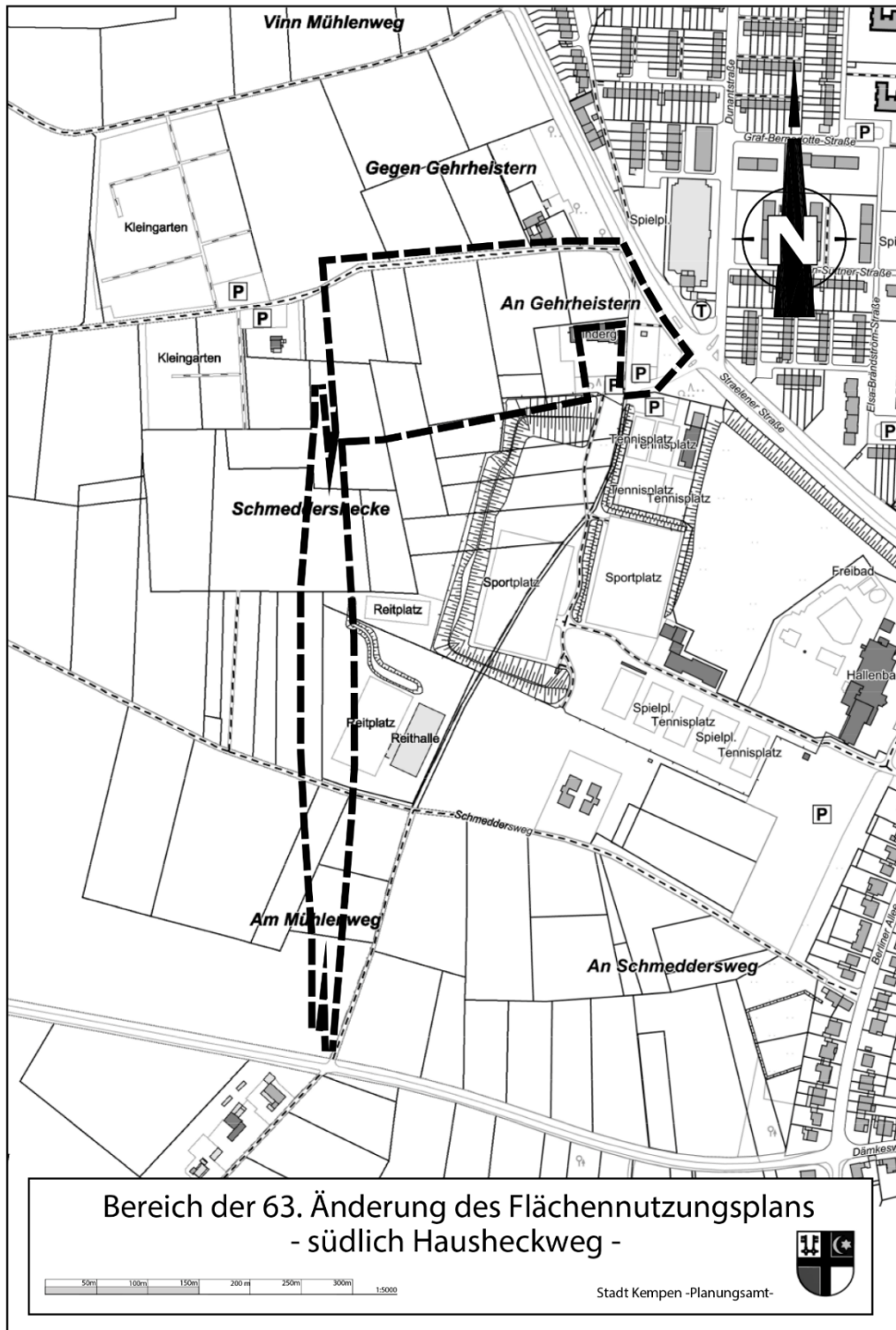
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.09.2023

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



866/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 64. Änderung

-Polizeiwache Oedter Straße-

Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 64. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen eine Fläche westlich der Oedter Straße, zum Kempener Außenring hin gelegen.

Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 64. Änderung wird im Wesentlichen die Darstellung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche „Verwaltungsgebäude“ geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. Entsprechend wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom

09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023

auf der Internetseite der Stadt Kempen veröffentlicht:

www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung, als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs- Bauordnungs- und Denkmalamt, für den oben genannten Zeitraum

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach individueller Terminabsprache

zur Verfügung gestellt.

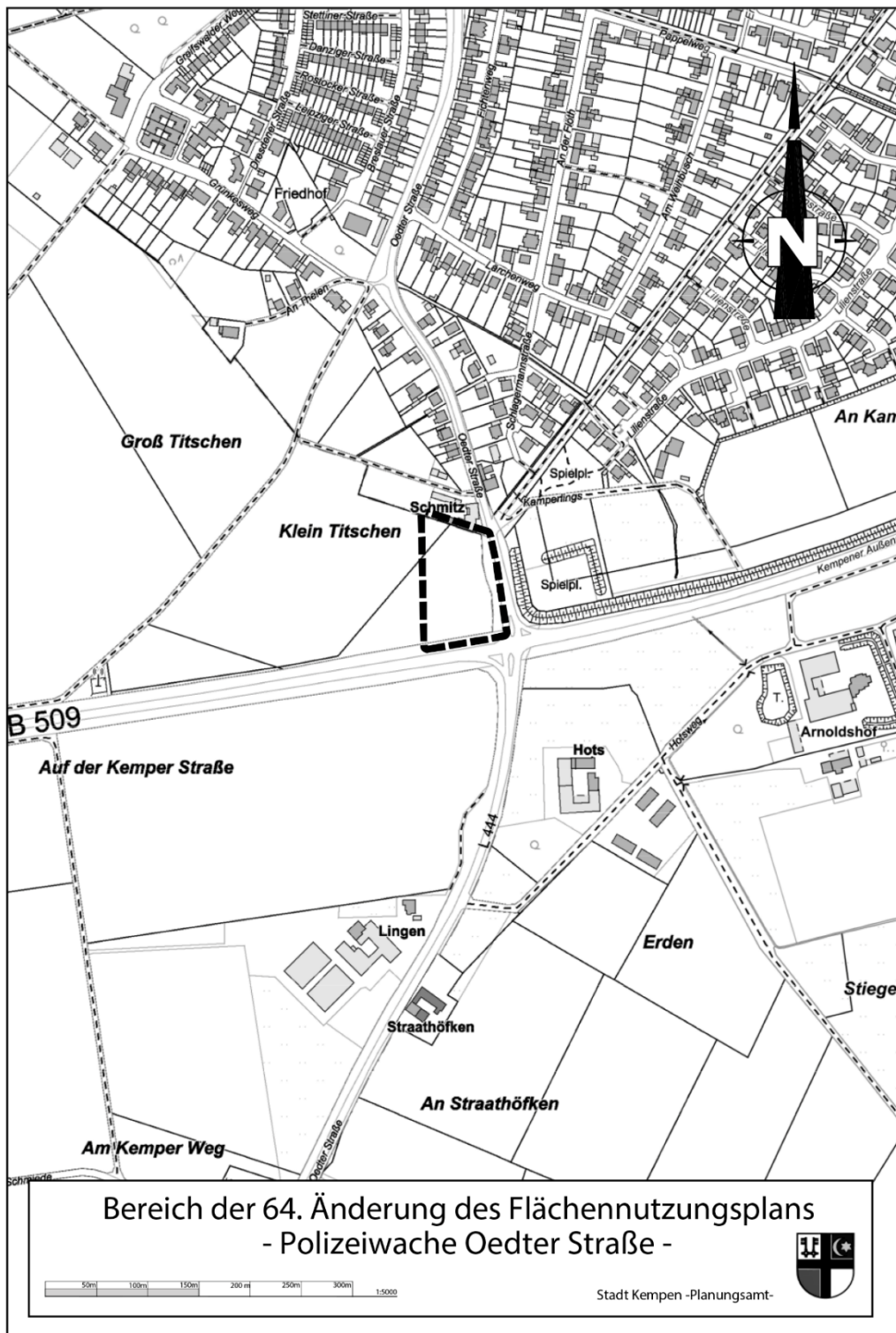
Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 15.09.2023

In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

867/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Fahrzeug Nissan Micra, Farbe schwarz
Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 20.09.2023 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 20.09.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

868/2023 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/ Hühr“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 27.09.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Lobbericher Straße und der Straße Hühr bzw. dem Hührer Graben auf der Fläche eines ehemaligen Erwerbsgartenbaubetriebes.

Ziel der Planung ist die Schaffung von dringlich nachgefragten Wohnraum sowohl im Einfamilien- und Doppelhaussegment wie auch im Geschosswohnungsbau.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan kann in der Zeit **vom 13.10.2023 bis 13.11.2023** einschließlich im Internet unter

www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen

öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse **stadtplanung@nettetal.de** abgegeben werden.

Zum Bebauungsplan Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadt-
-----------------------	---	---

	<p>Straße „Juiser Feld“ in Nettetalkaldenkirchen</p>	<p>raum zu Luftschadstoffen und Stäuben</p>
	<p>Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes</p>
	<p>Umweltbericht</p>	<p>Vermeidung von Immissionskonflikten durch Verkehrslärm</p>
<p>Flora, Fauna und biologische Vielfalt</p>	<p>Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung</p>	<p>Schützenswerte Biotope</p>
	<p>Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/4</p>
	<p>Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes</p>
	<p>Umweltbericht</p>	<p>Der vollständige naturschutzrechtliche Ausgleich der Eingriffsfolgen ist durch den Rückgriff auf ein anerkanntes Ökokonto möglich. Eine essentielle Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten wird durch die Planung nicht hervorgerufen.</p>
<p>Fläche, Boden und Grundwasser</p>	<p>Karte der schutzwürdigen Böden NRW</p>	<p>Schutzstatus der Bodentypen</p>
	<p>Umweltbericht</p>	<p>Eingriffe in den Boden und die Fläche werden im Rahmen der Eingriffsbewältigung vollständig ausgeglichen. Das unbelastete Niederschlagswasser kann auf den Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden.</p>

		Das auf den neuen Verkehrsflächen niedergehende Niederschlagswasser wird innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsflächen zentral zur Versickerung gebracht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenhinweiskarte	Das Entwässerungskonzept berücksichtigt Starkregenergieignisse und wird im Umweltbericht erläutert.
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume
	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Es ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes lediglich minimal aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Planungsrelevante Arten sind nicht betroffen. Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, um negative Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG zu vermeiden, auch wenn kein direkter Eingriff in das LSG erfolgt
Mensch und Gesundheit	Schalltechnische Untersuchung	Anforderungen an den baulichen (passiven) Schallschutz gegenüber dem Verkehrslärm sind festzusetzen.
Boden und Altlasten	Bodengutachten	Wegen eines Brennstofftankes im ehemaligen Keller des Erwerbsgartenbaubetriebes ist die mit der Bodenschutzbehörde abgestimmte Sanierungsmaßnahme erforderlich.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser Entwässerung/Abwasser	Aus der Bürgerversammlung	Schon jetzt Überlastung des Kanalnetzes
	Anlieger	Überlastung des Mischwasserkanals Hühr und Befürchten des Abflusses des Niederschlagswassers insbesondere bei Starkregen auf angrenzende Grundstücke
	Netteverband	Konkretisierung der Festsetzungen zur gedrosselten Einleitung in den Hührgraben angeregt
	Kreis Viersen	Hinweis zur zwingenden Beachtung des § 37 WHG und zur Gestaltung und Bepflanzung der Versickerungsflä-

		chen und der Grünfläche am Hührgraben
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Empfehlungen zu Spezialtiefbauarbeiten
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Aus der Bürgerversammlung	Hinweis auf die Ansiedlung des Bibers am Hührgraben
	Netteverband	Hinweis auf die Ansiedlung des Bibers am Hührgraben Die Vermeidungsmaßnahmen der ASP sollten in die Festsetzungen aufgenommen werden.
Boden	Kreis Viersen	Anregung zur Kenntlichmachung des Altstandortes in den Textlichen Festsetzungen Die festgestellten Bodenverunreinigungen sind durch Austausch zu sanieren
Natur- und Landschaftspflege	Kreis Viersen	Ausweisung der in der ASP als Vermeidungsmaßnahme aufgeführten Grünfläche an der Grenze zum LSG Es sind Festsetzungen zum Licht aufzunehmen Die Konkretisierung der Zweckbestimmung der privaten Grünfläche und ein entsprechendes Pflanzgebot wird angeregt

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Grundwasser, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

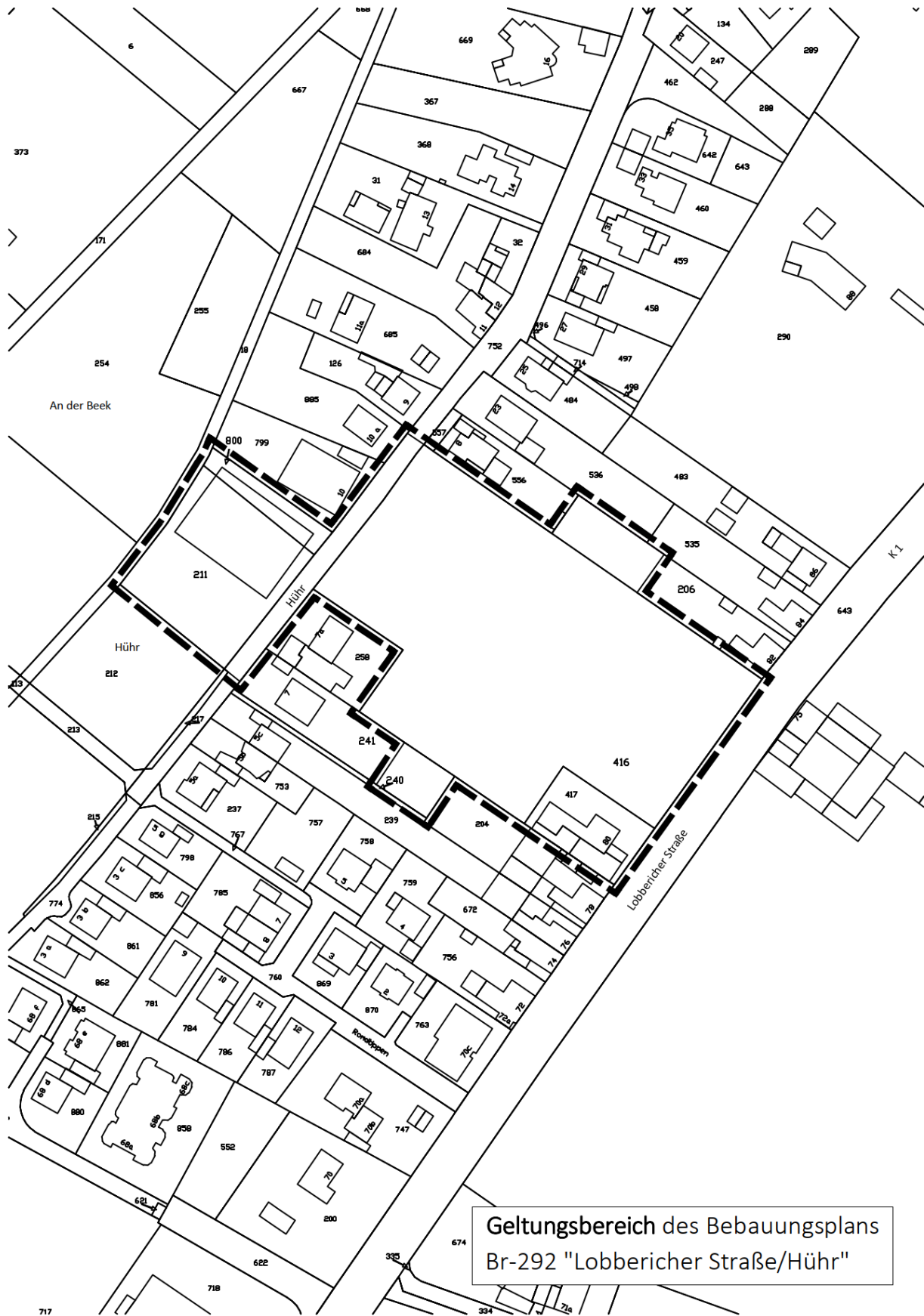
Zum Entwurf des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.09.2023

Im Auftrag
gez. Eckert



Geltungsbereich des Bebauungsplans
Br-292 "Lobbericher Straße/Hühr"

Gemeinde Niederkrüchten

869/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Feststellung der Nachfolge für ein verstorbenes Ratsmitglied

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Herr Michael Tekolf, Irisstr. 4, 41372 Niederkrüchten, Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten und der dortigen NWG-Fraktion, ist am 18. August 2023 verstorben.
2. Frau Irmgard Spridzans, Gartenstraße 32, 41372 Niederkrüchten, hat als Reservelistennachfolgerin der Partei Christlich Demokratische Union ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 30. August 2023 nicht angenommen.
3. Frau Helga Korth, Rathausstr. 8a, 41372 Niederkrüchten, hat als nächste Reservelistennachfolgerin der Partei Christlich Demokratische Union ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 31. August 2023 nicht angenommen.
4. Herr George Justin Mark Nacar, Lucas-Cranach-Weg 6, 41372 Niederkrüchten, hat als nächster Reservelistennachfolger der Partei Christlich Demokratische Union sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 31. August 2023 nicht angenommen.
5. Aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union rückt nunmehr Herr Johannes Hürckmans, Dr.-Lindemann-Str. 44, 41372 Niederkrüchten, geboren 1962, Vermessungstechniker, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten nach.

Herr Hürckmans hat mit Erklärung vom 7. September 2023, eingegangen am 7. September 2023, sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten angenommen.

Gegen diese Feststellung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevahllleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 20. September 2023

Der Wahllleiter

gez. Wassong

870/2023 Veröffentlichung gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung

Legende:

1. Ausgeübter Beruf und Beraterverträge
2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes
3. Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben sowie der Aktualisierung der Angaben bei Veränderungen liegt bei den jeweiligen Mitgliedern.

Ratsmitglieder

Coenen, Bernd

1. selbstständiger Versicherungskaufmann
3. stellv. Mitglied der Verbandsversammlung, Schwalmverband
Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
5. 1. Vorsitzender Förderverein St. Georg Kapelle Brempt 2013 e. V.

Coenen, Theo

1. Systemprogrammierer
5. 1. Vorsitzender Klängerklub Elmpt e. V.

Consoir, Wilhelm

1. Rentner
5. Ehrenvorsitzender DJK Oberkrüchten 1959 e. V.

Degenhardt, Anja

1. Geschäftsführerin
4. Aufsichtsratsmitglied, Gemeindewerke Niederkrüchten
5. Parteivorsitzende Bündnis 90/Die Grünen Niederkrüchten

Ebbers, Monica

1. Hebamme
3. stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord

Fackler, Martin

1. Projektmanager
3. stellv. Mitglied der Verbandsversammlung, Zweckverband euregio rhein-maas-nord
5. 1. Vorsitzender Musikverein Cäcilia Overhetfeld

Faßbender, Maik

1. Geschäftsführer
4. Aufsichtsratsmitglied, Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH

Goertz, Marco

1. Teamleiter
4. Mitglied Beirat JVA Willich I
5. Geschäftsführer St. Maria Schützenbruderschaft Overhetfeld
Vorsitzender SPD Niederkrüchten
Vorstandsmitglied SPD Kreis Viersen

Gumbel, Lars

1. Geschäftsführer

Haese, Detlef

1. Beamter

Heinrichs, Markus

1. technischer Angestellter

Hürckmans, Johannes

1. Vermessungstechniker

Kelle, Michael

1. Polizeibeamter a. D.

Lasenga, Jürgen

1. Rentner
3. stellv. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
5. stellv. Vorsitzender Gemeindegewerkschaftverband Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

1. Dipl.-Ing. Maschinenbau
3. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
4. Mitglied der Vertreterversammlung, Volksbank Mönchengladbach eG

Meisel, Iris

1. Bürokauffrau
5. Vorsitzende St. Martinsverein Niederkrüchten

Michiels, Walter

1. Landwirt
3. Vorstandsmitglied im Schwalmverband
5. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
Kassierer der Ortsbauernschaft Niederkrüchten/Heyen

Niggemeyer, Thomas

1. Rentner

Otto, Michael

1. selbstständiger Gutachter

Polmans, Matthias

1. Projektingenieur/Materialgruppenmanager
3. Aufsichtsratsmitglied, Gemeindewerke Niederkrüchten

Rothe, Claudia

1. Personalmanagerin

Siegers, Beate

1. Kriminalbeamtin a. D.
3. Mitglied der Verbandsversammlung, Schwalmverband

Stoltze, Jörg

1. Bauleiter
3. stellv. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und GewerbePark Elmpt mbH
5. Vorsitzender Kanu Club Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

1. Dipl.-Informatiker
3. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und GewerbePark Elmpt mbH

van de Weyer, Bernd

1. Campingplatz-Betreiber
3. Vorstandsmitglied im Schwalmverband
5. Vorsitzender Hegering Elmpt
Vorsitzender Jagdhorn-Bläserkorps Elmpt e. V.
Erweiterter Vorstand KJS Viersen
Beisitzer Jagdgebrauchshunde Verein Schalm Rur

van de Weyer, Sebastian

1. Dualer Student/Auszubildender

Wahlenberg, Johannes

1. Regierungsrat
3. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und GewerbePark Elmpt mbH
4. Mitglied des Filialdirektionsbeirates, Sparkasse Krefeld
5. Kassierer im Heimat- und Kulturverein Niederkrüchten 1975 e. V.

Wallrafen, Heinz

1. Elektromeister

Wallrafen, Paul-Gerd

1. Sanitär- und Heizungsmeister

Walter, Erwin

1. Bundeswehrsoldat a. D.

Walter, Klaus

1. Rentner
3. Mitglied der Verbandsversammlung, Zweckverband euregio rhein-maas-nord
5. Vorstandsmitglied Kreissportbund Viersen e. V.

Wochnik, Florian

1. Versicherungsvertreter
5. Vorsitzender St. Johannes Bruderschaft Dam-Birth

Zilz, Dirk

1. Testingenieur
3. stellv. Aufsichtsratsmitglied, Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH
5. Ausbildungsleiter DLRG Niederkrüchten
Beisitzer Kirchenchor St. Bartholomäus Niederkrüchten

Zilz-Rombey, Susanne

1. Verwaltungsangestellte
4. Mitglied der Mitgliederversammlung, Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e. V.
5. Schriftführerin Kirchenchor St. Bartholomäus Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 21. September 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Gemeinde Schwalmtal

871/2023 Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Schwalmtal

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 1. Phase

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Die Gemeinde Schwalmtal hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Im Gemeindegebiet sind durch die Lärmkartierung die Hauptverkehrsstraßen erfasst.

Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Innerhalb der Gemeinde Schwalmtal wurde eine Lärmbelastung im Bereich der Hauptverkehrsstraßen

- A52 innerhalb des Gemeindegebiets und der
- L371 zwischen Anschlussstelle A 52 und L 475 kartiert.

Auf zwei Straßenabschnitten sind die Gebäude hohen Lärmpegeln ausgesetzt

- Steeg, Steegskamp, Haus Nr. 2 bis Steeg, Haus Nr. 4a und
- Hostert, Waldnieler Heide bis Autobahnanschlussstelle Hostert.

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal beschloss in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Mitwirkung der Öffentlichkeit und Träger sonstiger Belange.

Aufgrund der v. g. Beschlussfassung erfolgt die 1. Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit

vom 09.10.2023 bis einschließlich 09.11.2023

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal.

<https://www.schwalmtal.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laermaktionsplan>

www.schwalmtal.de -> *Wirtschaft & Bauen* -> *Bauleitplanung* -> *Lärmaktionsplan*

Zusätzlich liegt der Lärmaktionsplan zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 – Bauen, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags bis mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de** oder **bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

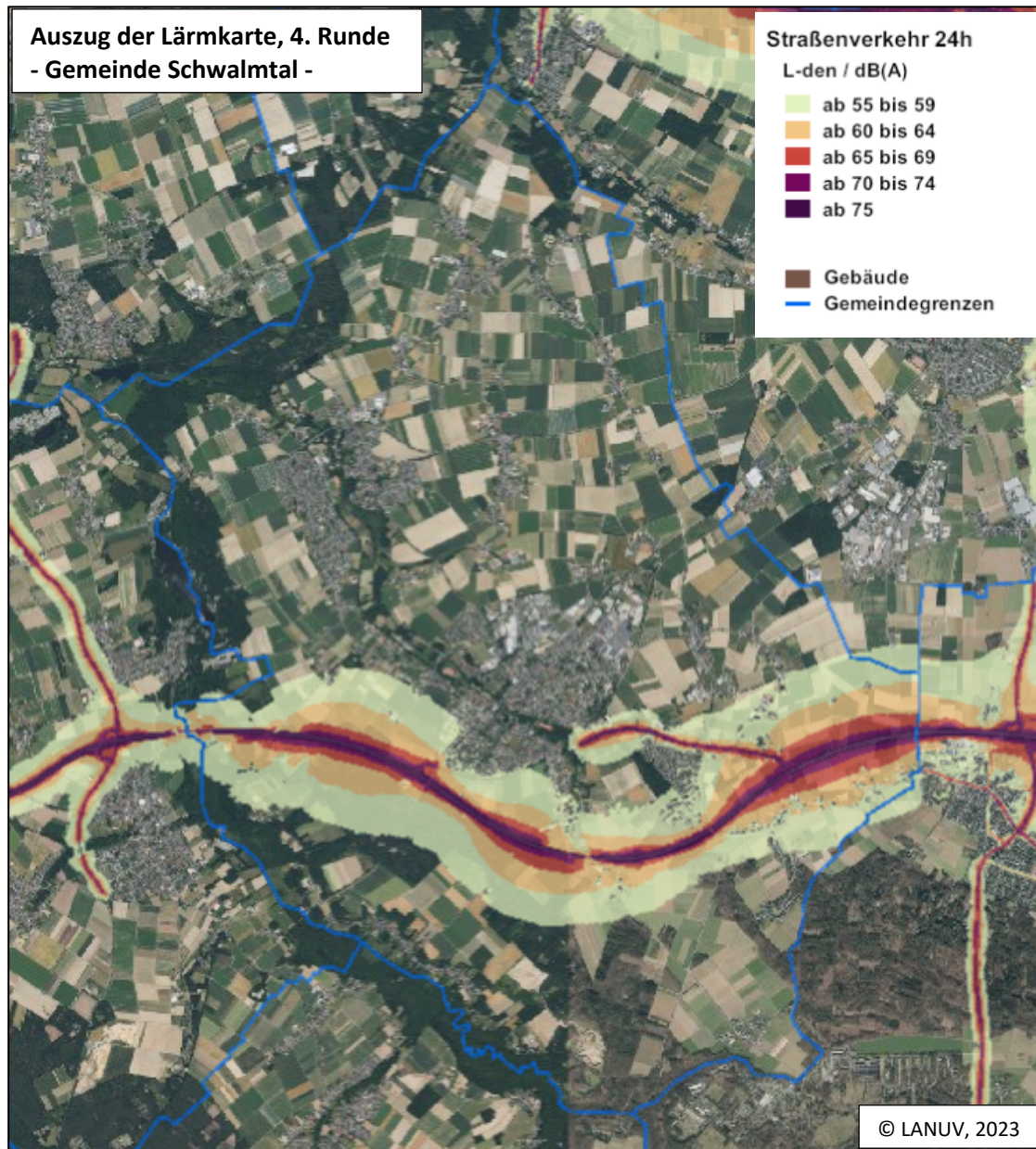
Nach Ablauf der o. a. Frist wird sich der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die Abwägungsergebnisse zu den fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. dem Rat der Gemeinde Schwalmtal und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der 1. Beteiligung findet zum Verfahren des Lärmaktionsplans am **25.10.2023 um 18:00 Uhr** im großen Bürgersaal des Bürgerhauses Waldniel, Markt 20, 41366 Schwalmtal eine **Bürgersprechstunde** statt, bei der die Gemeindeverwaltung und das bearbeitende Planungsbüro für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung steht.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 1. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach der erfolgten Einarbeitung der Stellungnahmen findet eine zweite Mitwirkungsphase statt, in der die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit erhält Anregungen und Bedenken zu der Abwägung der im Rahmen der ersten Phase eingegangenen Hinweise vorzubringen. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden hierbei ebenfalls abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Gemeinde Schwalmtal beschlossen und auf der Homepage der Gemeinde (www.schwalmtal.de) bekannt gegeben.

Die mit entsprechend hohen Lärmpegeln belasteten Straßenabschnitten innerhalb der Gemeinde Schwalmatal im Rahmen der 1. Phase ergeben sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



Schwalmatal, den 28.09.2023

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

872/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ und Veröffentlichung im Internet

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 13.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für freistehende Einfamilienhäuser im Plangebiet zu schaffen. Die Planungen dienen als Maßnahme der Innenentwicklung einer städtebaulichen Nachverdichtung eines bereits bestehenden Wohngebietes. Grundsätzlich ist es Ziel der Gemeinde, Wohnraum zu schaffen und hierfür ungenutzte oder mindergenutzte Flächenpotentiale im Siedlungsbestand zu entwickeln und eine Innenentwicklung voranzutreiben.

Der Bebauungsplan Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der o. g. Beschlussfassung erfolgt die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/2 I, 2. Änderung „Auf dem Zoppenberg-Süd“ mit Begründung in der Zeit

vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal:

www.schwalmtal.de → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de** oder **bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

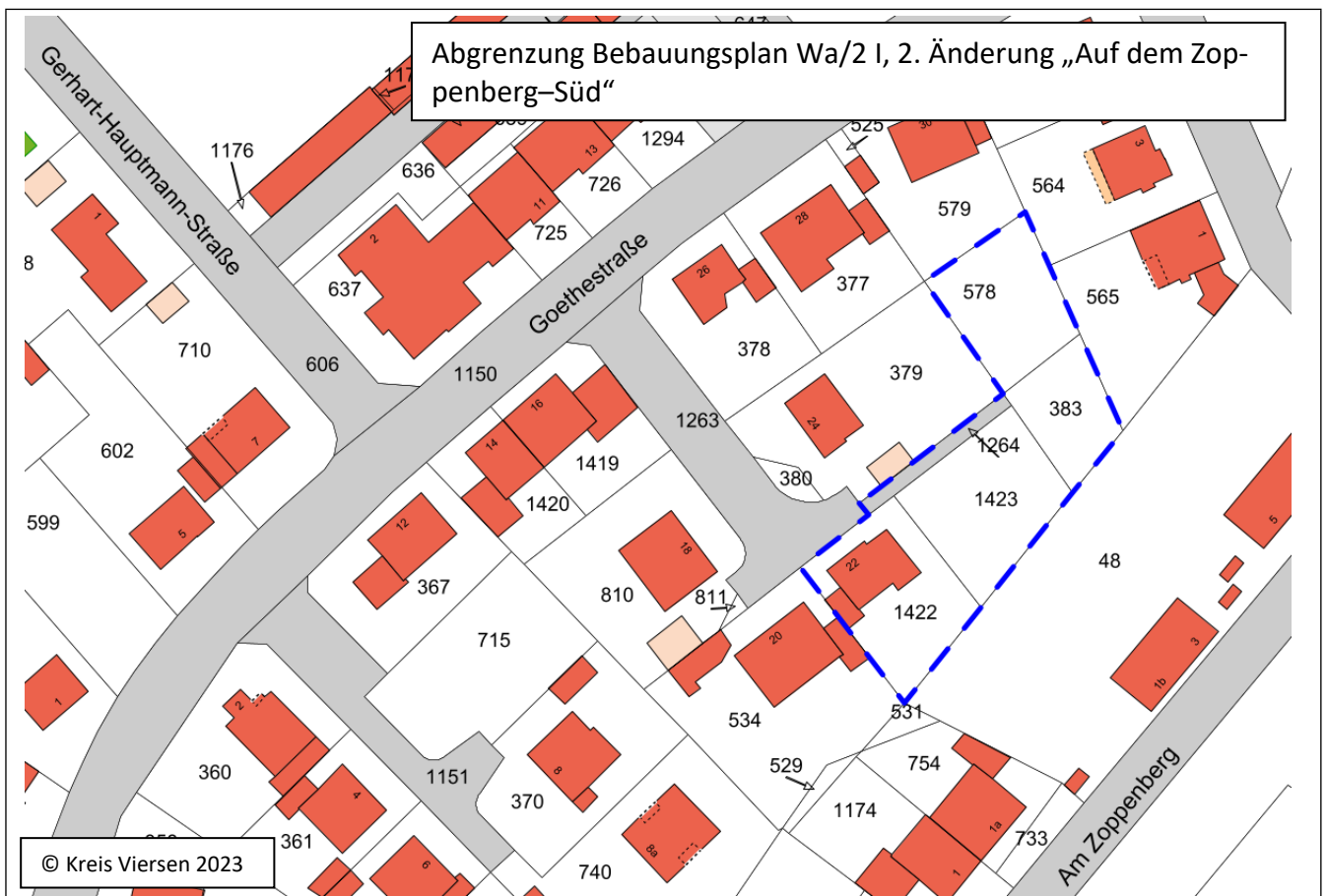
Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die Abwägungsergebnisse zu den fristgemäß vorgebrachten Stel-

lungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. dem Gemeinderat und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 22.09.2023

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

873/2023 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ und Veröffentlichung im Internet

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr hat am 13.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, an dem verfügbaren Standort Sechs Linden keine Mietreihenhäuser mehr zu errichten, sondern vielmehr in Anlehnung an die Bebauung der Eickener Straße zwei Mehrfamilienhäuser in zweigeschossiger Bauweise.

Der Bebauungsplan Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III – Schulzentrum“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der o. g. Beschlussfassung erfolgt die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/2 III, 9. Änderung „Zoppenberg III - Schulzentrum“ mit Begründung in der Zeit

vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal.

www.schwalmtal.de → Wirtschaft & Bauen → Bauleitplanung → laufende Bauleitplanverfahren

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de** oder **bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

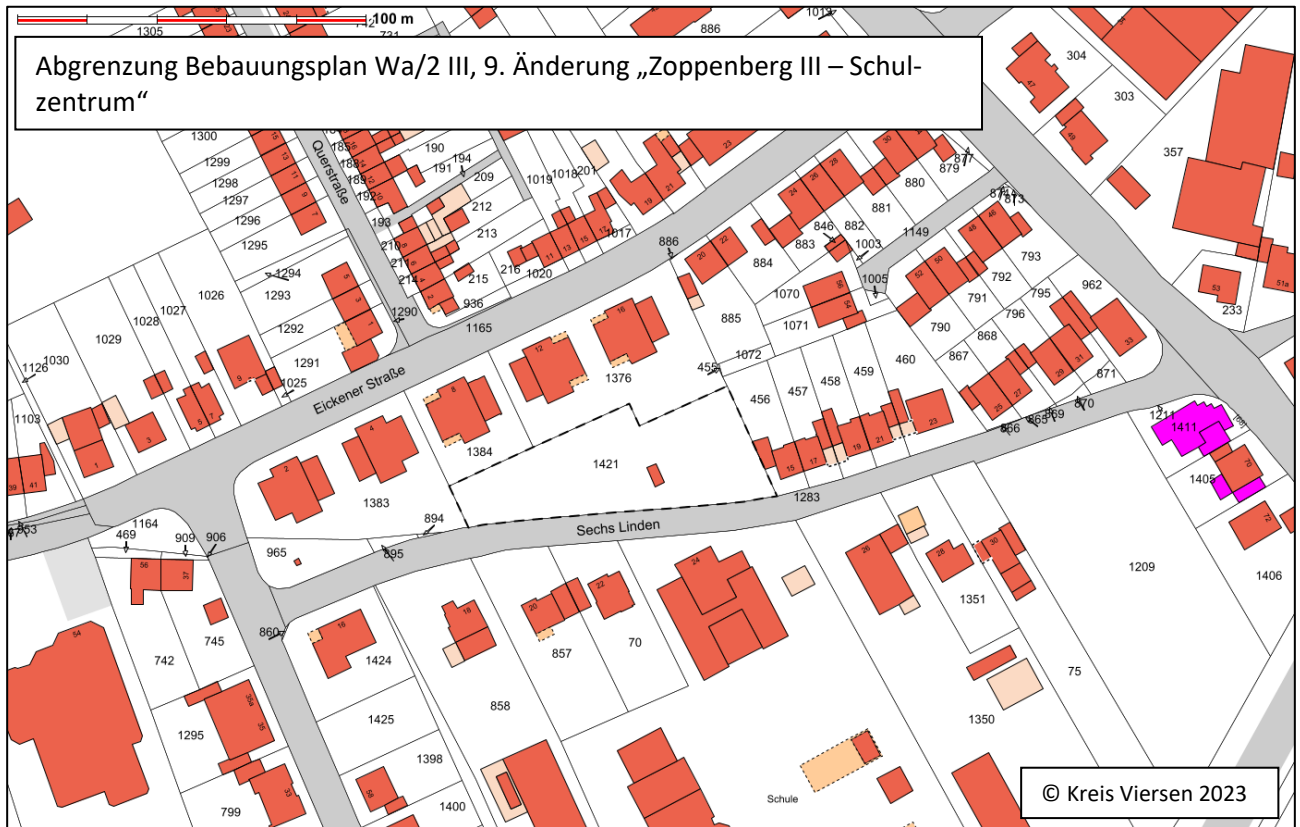
Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die Abwägungsergebnisse zu den fristgemäß vorgebrachten Stel-

lungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Bebauungsplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. dem Gemeinderat und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 14.09.2023

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

874/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 28.09.2023

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.09.2023 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 01. Oktober 2023 (Deutsch-griechisches Oktoberfest)

am Sonntag, den 10. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

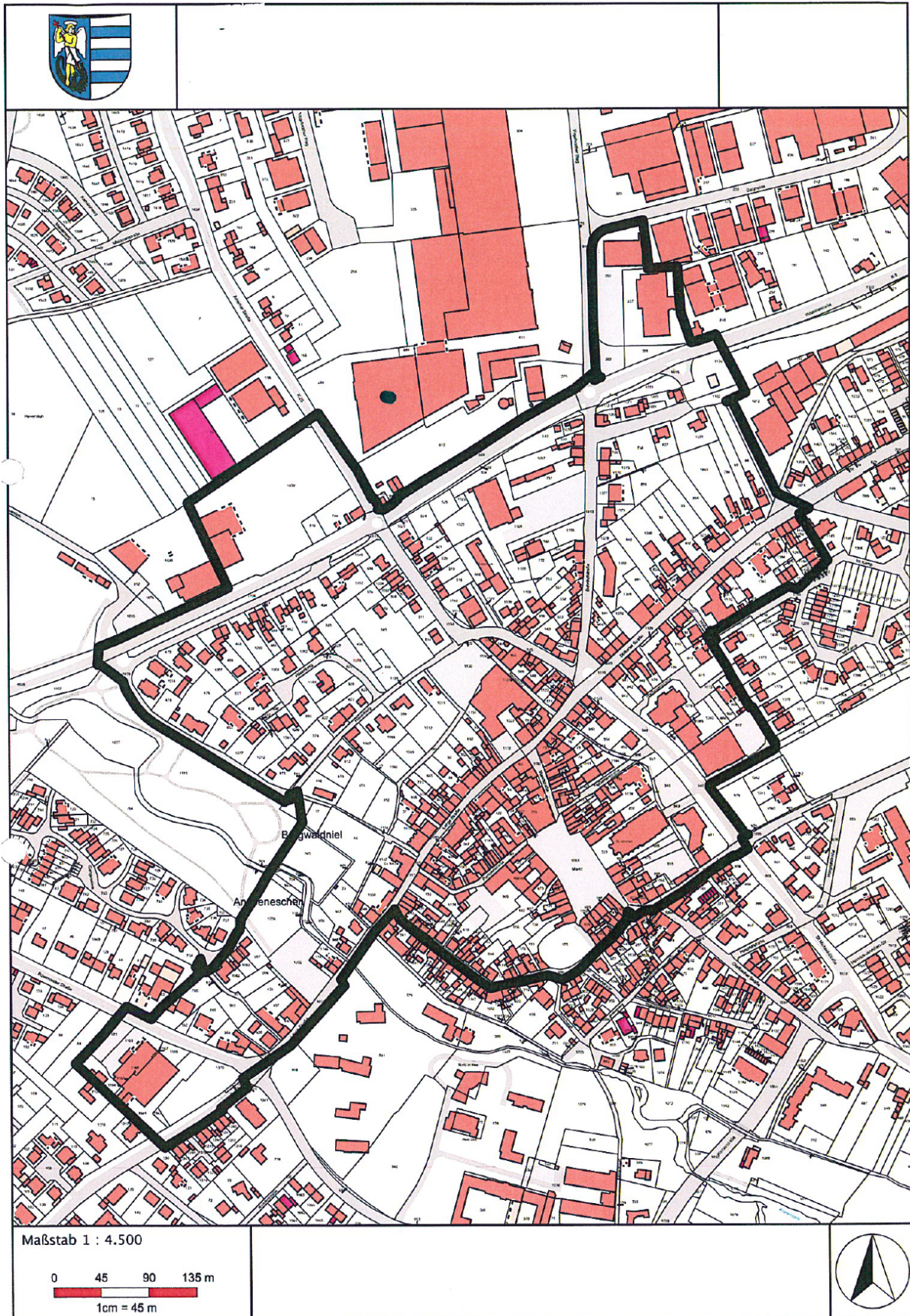
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.09.2023

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



875/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 28.09.2023

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 27.09.2023 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Amern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 03. Dezember 2023 (Weihnachtsmarkt an St. Georg)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kolpingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Kasender Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 28.09.2023

gez. Gisbertz
Bürgermeister



Stadt Viersen

876/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/142-23/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Anhänger Bauhaus
Amtl. Kennzeichen:	ohne
ehemaliger Standort:	Viersen, Elkanweg

am 06.09.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 19.10.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuganhängers der Firma Bauhaus wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuganhängers, das am 18.08.2023 in Viersen, Elkanweg, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Eine durch meinen Außendienst gut sichtbar angebrachte Plakette mit der Aufforderung, den nicht zugelassenen Anhänger aus dem öffentlichen Raum zu entfernen wurde nicht entsprochen. Fürderhin wurde der auf dem Anhänger befindliche Müll mittlerweile durch Dritte, auf der öffentlichen Fläche sowie Straße verteilt. Ihr Fahrzeuganhänger stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht

werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 06.09.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ihr Kraftfahrzeuganhänger stellte in Verbindung mit dem verteilten Abfall eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeugs befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuganhängers nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 06.09.2023 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels

Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

877/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Emil Strojek, zuletzt wohnhaft Steyler Str. 205, in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.2023 (Aktenzeichen: 23/39233) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.09.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

878/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Emil Strojek, zuletzt wohnhaft Steyler Str. 205, in 41334 Nettetal, gerichtete Gebührenbescheid vom 29.08.2023 (Aktenzeichen: 23/39811) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 26.09.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

**879/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn NGUYEN,
Hai Duong; *02.12.1990**

Die an den vietnamesischen Staatsangehörigen Herrn Hai Duong NGUYEN; *02.12.1990 ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 28.09.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 10, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 28.09.2023

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag

Indykiewicz

880/2023 Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Änderungssatzung vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

Die Tarifstellen 1.1 und 1.3 sowie die gesamte Tarifstelle 2 des Gebührentarifs zu § 2 Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren				
Tarif- stelle	Bezeichnung	<u>Gebührensätze für die Erhebungszeit-</u> <u>räume</u>		
		01.01.2020- 31.12.2020	01.01.2021- 31.12.2021	01.01.2022- 31.12.2022
1.	Schmutzwassergebühren			
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	3,00 €	3,78 €	4,49 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	1,32 €	1,74 €	2,28 €
2.	Niederschlagswassergebühren			
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,04 €	1,57 €	1,82 €

2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	0,64 €	1,15 €	1,44 €
-----	--	--------	--------	--------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 27.09.2023

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

881/2023 Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich – Herrn Manfred Mager- suppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 28.08.2023 für folgende Person:

Herr Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Menghofstraße, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich - Kassenzzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 13.09.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

882/2023 Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich - Herrn Manfred Mager- suppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 29.08.2023 für folgende Person:

Herr Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Menghofstraße, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich - Kassenzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 13.09.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez. Attinger

883/2023 Öffentliche Zustellung Bescheid Stadt Willich - Herrn Manfred Magersuppe als Vertreter für die Fa. Quellfresh Handels GmbH

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 28.08.2023 für folgende Person:

Herr Manfred Magersuppe, zuletzt bekannte Adresse Menghofstraße, 47805 Krefeld, für die Quellfresh Handels GmbH, zuletzt bekannte Adresse Alperheide 65, 47877 Willich - Kassenzeichen 01153114.8/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 13.09.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

884/2023 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und den dazugehörigen Anlagen der Stadt Willich für das Haushaltsjahr 2024 kann gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, ab dem 21.09.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Ratssitzung am 19.12.2023) innerhalb der Dienstzeiten

montags – freitags 08.30 – 12.30 Uhr

und

mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

im Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 101, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 einschließlich Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Willich innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Willich in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in Willich, Hauptstr. 6 (Schloss Neersen) oder im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen (Vorwerk des Schlosses Neersen), Zimmer 101, zu erheben.

Willich, den 21.09.2023

Stadt Willich

gez.

Pakusch

Bürgermeister

Sonstige

885/2023 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth über die Gewässerschau für das Jahr 2023

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Gewässerschau 2023 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk 5 Verbandsgewässer im Bereich des Kreises Viersen
Schautag Mittwoch, den 18. Oktober 2023
Uhrzeit 9:00 Uhr
Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld-Hüls

Schaubezirk 6 Verbandsgewässer im Bereich der Stadt Krefeld
Schautag Mittwoch, den 18. Oktober 2023
Uhrzeit 14:00 Uhr
Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld-Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Kerken, 18. September 2023

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Vorstandsvorsteher gez. Josef Brimmers

886/2023 Tagesordnung 29. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung
29. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein
am Freitag, dem 20.10.2023, um 11:00 Uhr,
bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG,
Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 21.06.2023
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
3. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 des Bioabfallverbandes Niederrhein
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Wirtschaftsplan 2024 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung

887/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 4100509829

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 20.09.2023
Sparkasse Krefeld

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

